

Teilen Sie bitte dem Krankenhaus **unverzüglich** mit, für welche Bestattungsvariante Sie sich entschieden haben. Das Krankenhaus wird Ihnen eine für die Bestattung erforderliche ärztliche Bescheinigung ausstellen, mit der Sie sich an einen Bestatter Ihrer Wahl wenden können.

Wenn Sie von Ihrem dargestellten Bestattungsrecht keinen Gebrauch machen, ist der Krankenhausträger nach § 14 Abs. 2 BestG NRW bestattungs- und kostenpflichtig. Er ist danach zwar verpflichtet, u. a. Totgeburten unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten, kann aber nach weiteren Bestimmungen des BestG NRW Ihr Kind auch zusammen mit anderen fehl- und totgeborenen Kindern kremieren und anonym beisetzen lassen oder aber auch die Beisetzung im Bestattungsfeld für Tot- und Frühgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr veranlassen. Bitte bedenken Sie, dass Sie in diesem Fall keinerlei Einfluss auf die mögliche Bestattungsart Ihres Kindes haben.

Für Fragen, die Sie eventuell noch haben, oder weitere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter*innen auf dem Hauptfriedhof gern zur Verfügung:

Frau Kira Gregor

☎ 0173 326 53 86

Servicebüro

☎ 0231 / 50 116 11 und 0231/ 50 116 12

Hilfe bei der Trauerbewältigung finden Sie bei der Initiative „Nur ein Hauch von Leben“ der Ev. Familienbildungsstätte Dortmund, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, Tel. 0231/84 94-404

In dieser offenen Gesprächsgruppe für Eltern, die ihr Kind durch Fehlgeburt, Totgeburt oder kurz nach der Geburt verloren haben, finden Sie auch weitergehende Hilfe und Kontakte.

Herausgegeben von:

Stand: April 2021

Stadt Dortmund - Friedhöfe Dortmund - , Am Gottesacker 25, 44143 Dortmund,
Tel.: 0231 / 50 116 00



E l t e r n i n f o r m a t i o n

über die Bestattungsmöglichkeiten einer Totgeburt

(nicht lebend geborene Babys über 500 Gramm Gewicht)

Liebe Mutter, lieber Vater,

Sie haben sich auf die Geburt Ihres Kindes gefreut und müssen sich jetzt mit einer für Sie sicherlich schweren Situation auseinandersetzen. Es ist traurig, dass Ihr Kind den Weg ins Leben nicht geschafft hat.

Für den Abschied von Ihrem Kind ist es hilfreich, Ihr Kind würdig bestatten zu dürfen und einen Ort zu haben, zu dem Sie gehen können.

In § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 01.09.2003 wurde deshalb Eltern das Recht zugesprochen, ihr Kind auf einem Friedhof würdig zu bestatten, wenn sie dies wünschen. Auch die Form der Bestattung können Eltern auswählen. Ihnen stehen in Dortmund folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

■ Gemeinschaftsbestattung auf dem Hauptfriedhof

Kostenpflichtige Erdbestattung im Gemeinschaftsfeld für Tot- und Frühgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Sie können von Ihrem in § 14 Abs. 2 BestG NRW enthaltenen Bestattungsrecht Gebrauch machen und Ihr Kind auf **eigene Kosten** in diesem Gemeinschaftsfeld bestatten lassen. Die städtischen Gebühren für die Bestattung in diesem Grabfeld betragen **130 €** und umfassen die gesamten notwendigen städtischen Leistungen. Die Ruhefrist in diesem Feld beträgt 10 Jahre. Für die Leistungen des Bestatters wurde uns vom Fachverband des Bestattungsgewerbes eine Kostenpauschale von ca. **500 €** für Totgeburten angegeben.

Die Kinder werden in diesem Feld der Reihe nach einzeln erdbestattet. Da es sich um ein Gemeinschaftsfeld handelt, ist die einzelne Grabstelle als solche jedoch nicht gekennzeichnet und somit auch das Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen oder anderem Grabschmuck auf der einzelnen Grabstelle nicht gestattet. Die gesamte Fläche des Gemeinschaftsfeldes ist mit Rasen eingesät und damit für Angehörige pflegefrei. Die Pflege des Feldes wird von den Friedhöfen Dortmund ausgeführt. Im Bestattungsfeld befindet sich eine zentrale Gedenkstätte. Hier haben Sie die Möglichkeit, Blumenschmuck und ähnliches niederzulegen und können Ihres Kindes gedenken.

Besteht ein Bestattungswunsch in diesem Grabfeld, müssen Sie **unverzüglich** einen Bestatter Ihrer Wahl mit der Erledigung der notwendigen Formalitäten beauftragen. Dieser wird die Beisetzung, die im Rahmen der vorgeschriebenen Bestattungsfrist von 10 Tagen zu erfolgen hat, organisieren.

Die Bestattung in der Gemeinschaftsanlage erfolgt still, das heißt ohne Trauerfeier. Ihnen und Ihren Angehörigen ist die Teilnahme an der Beisetzung selbst aber gestattet. Auf Wunsch können Sie aber auch eine Trauerfeier als gebührenpflichtige Zusatzleistung wählen.

Sie und Ihre Angehörigen sind jedoch eingeladen, kostenlos an der einmal im Monat stattfindenden ökumenischen Trauerfeier anlässlich der Bestattung von fehlgeborenen Babys teilzunehmen, um sich hier von Ihrem Kind in einer Trauerfeier nochmals verabschieden zu können.

Die Trauerfeier wird von einem katholischen oder evangelischen Pfarrer oder einer Pfarrerin durchgeführt und findet am Hauptfriedhof, Am Gottesacker 25, jeweils am 1. Dienstag im Monat um 14.00 Uhr statt. Sollte es sich dabei um einen arbeitsfreien Tag handeln, findet die Trauerfeier an dem darauf folgenden Arbeitstag statt.

■ Individuelle Bestattungsmöglichkeiten

- Erdbestattung in einem **Kinderreihengrab**

Diese Bestattungsmöglichkeit ist **kostenpflichtig** und mit einem Betrag von mindestens ca. **1600 €** für die Gesamtleistungen der Stadt Dortmund und des Bestatters zu veranschlagen.

- Bestattung in einem neuen oder vorhandenen **Wahlgrab**

Wenn bereits eine Grabstätte **vorhanden** ist, fragen Sie bitte bei der entsprechenden Friedhofsverwaltung nach, ob Ihr Kind dort möglicherweise bestattet werden kann bzw. mit welchen Friedhofsgebühren Sie rechnen müssen.

Wenn Sie ein **neues** Wahlgrab wünschen, lassen Sie sich bitte hinsichtlich Lage und Kosten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beraten. Unsere Telefonzentrale (Tel.-Nr. 0231/ 50 116 00) nennt Ihnen gern den zuständigen Friedhofsleiter in Ihrem Stadtbezirk.

- **Diverse Bestattungsmöglichkeiten**

Über weitere Bestattungsmöglichkeiten gemäß der Friedhofssatzung beraten Sie die Friedhofsverwaltung bzw. Ihr Bestatter gern.